Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6808

27. 03. 90

Sachgebiet 404

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/5948, 11/6002, 11/6748 —

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 § 23 ist wie folgt zu fassen:

„§ 23 – Hilfen zur frühkindlichen Erziehung/Kindergartenerziehung/Förderung von schulpflichtigen Minderjährigen

(1) Einem Minderjährigen, der noch nicht drei Jahre alt ist, kann Hilfe zur frühkindlichen Erziehung in einer Kindertagesstätte, insbesondere in einer Kinderkrippe geleistet werden. Er hat Anspruch auf diese Hilfe, wenn die eigene Familie ohne die Hilfe nicht in der Lage ist, eine dem Wohl des Minderjährigen entsprechende Erziehung zu gewährleisten. Die besonderen Bedürfnisse des Minderjährigen in den ersten drei Lebensjahren sind zu berücksichtigen.

(2) Jeder Minderjährige hat vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einem Kindergarten.

(3) Einem schulpflichtigen Minderjährigen soll Förderung, insbesondere in einem Hort oder einer ähnlichen Einrichtung im Rahmen der Jugendarbeit, geleistet werden. Er hat Anspruch auf diese Hilfe, wenn die eigene Familie ohne diese Förderung nicht in der Lage ist, eine seinem Wohl entsprechende Erziehung zu gewährleisten. Minderjährigen, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, sollen besondere, ihrem Alter entsprechende Angebote gemacht werden, die mit Angeboten der Jugendarbeit verbunden sein sollen.

(4) Das Nähere bestimmt Landesrecht."

Bonn, den 26. März 1990

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Zur Sicherung des Wohles des Kindes ist die Familie in wachsendem Maße auf Angebote im Rahmen von Kindertagesstätten, von Kindergärten und vom Angebot für schulpflichtige Minderjährige, z. B. Horte, angewiesen. Nicht nur die wachsende Berufstätigkeit der Eltern, sondern auch die Zunahme von Ein-Kind-Familien und das Aufwachsen ohne Gleichaltrige im Wohnumfeld machen deshalb einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz notwendig. Kindertagesstätten, Horte und ähnliche Einrichtungen sollen bedarfsgerecht angeboten werden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333